

STEUERN

12. Juni 2020

2/2020 Tx/Bkl

Entwurf für ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz als Formulierungshilfe für einen im Bundestag einzubringenden Gesetzentwurf

Für die Umsetzung der zentralen steuerlichen Maßnahmen, die im Konjunkturpaket vom 3. Juni 2020 enthalten sind, hat das BMF einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise („Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“) formuliert und die Ressortabstimmung eingeleitet ([hier](#) abrufbar).

Der Gesetzentwurf dient als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktion und wird bereits am Freitag (12. Juni 2020) vom Bundeskabinett verabschiedet. Nach derzeitiger Planung soll das Gesetz in Sondersitzungen des Bundestags und Bundesrats in der 26. Kalenderwoche beschlossen werden.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Der **Umsatzsteuersatz** wird befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent bzw. von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes kindergeldberechtigten Kind wird ein **Kinderbonus** von 300 Euro gewährt.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Auf Antrag wird ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Der vorläufige Verlustrücktrag beträgt pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2019. Das entspricht dem für die Jahre 2020 und 2021 annahmegemäß zu erwartenden Verlustvolumen von 2 mal 15 Prozent des für 2019 erzielten Gesamtbetrags der Einkünfte, das auf diesem Wege in den Veranlagungszeitraum 2019 zurückgetragen und finanzwirksam werden kann.
- Die Einführung einer **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

- Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40 000 Euro auf 60 000 Euro erhöht.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die **Hinzurechnungstatbestände** des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Die Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der **steuerlichen Forschungszulage** auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der **Verfolgungsverjährung** auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert sowie in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.
- Die Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).